

Satzung für die Theaterbühne Schwandorf

§1 Name und Sitz, Mitgliedschaft des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterbühne Schwandorf“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die Stadt und den Landkreis Schwandorf sowie die Region Oberpfalz/Ostbayern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden, die geeignet sind, die Verwirklichung der Satzungszwecke zu fördern (z.B. Verband Bayerischer Amateurtheater e.V., Bayerischer Verband der freien Theater e.V.).
- (4) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Ehrenämter

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der darstellenden Kunst in der Stadt Schwandorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Planung und Durchführung von semiprofessionellen Eigenproduktionen der darstellenden Kunst, auch als Koproduktion mit anderen Theaterträgern und Vereinen in der Region in Form von überregionalen Gastspielen.
 - b) Die Organisation und Durchführung kultureller Einzelveranstaltungen und Festivals der darstellenden Kunst, insbesondere des Sprech-, Musik- und Bewegungstheaters.
 - c) Die Ausbildung und Fortbildung von Theaterspielern, Spielleitern und sonstigen Mitwirkenden, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder).
- (2) Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen alle natürlichen Personen. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden. Diese unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder geldwerte Dienstleistungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen und juristischer Personen bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod sowie bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Ferner durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Der 1. Vorsitzende gibt den Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist, dem Vorstand bekannt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht über sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf auf Antrag des 1. Vorsitzenden erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der 1. Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung

zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Von natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Im Eintrittsjahr ist dieser lediglich zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, d.h. er vermindert sich um jeweils ein Zwölftel für den vollen Monat, der dem Monat der Aufnahme vorangeht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Vertretung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführendem Vorstand und den Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassier (Schatzmeister).
- (2) Dem Vorstand gehören, neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, zwischen zwei und fünf Beisitzern an. Die Anzahl der Beisitzer, sowie deren Aufgabengebiet werden vom 1. Vorsitzenden vor einer jeden Mitgliederversammlung mit Neuwahlen festgelegt.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind für die in ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Arbeiten zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand in Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und der Bestand des Vereins erfordern. Er kann mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden einer Einzelperson, die dem Verein angehört, besondere Aufgaben übertragen.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Oder 3. Vorsitzenden schriftlich, d. h. per Post, per Telefax oder per Email einberufen. Die Beifügung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Stimmenhaltungen zählen als ungültige Stimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1) erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (§ 8 Abs. 4) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von zwei Monaten gem. § 11 Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählt. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied hinzuwählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorläufige Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) Organisation des gesamten Spielbetriebs in inhaltlicher, personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht, insbesondere die Stückauswahl, die Besetzung, die Organisation des gesamten Spielbetriebes; hier insbesondere die künstlerische Grundkonzeption und die Festlegung der Aufführungstermine.

- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt mit Wirkung gegen Dritte.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Aufnahmegebühren, aus Beiträgen der Mitglieder, aus Eintrittsgeldern für die Aufführungen und aus Spenden erbracht. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Eintrittsgelder wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, einen Jahres- und Kassenbericht (Finanzbericht) zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahres- und Kassenbericht ist einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einblick in die erforderlichen Unterlagen des Vereines zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Kassenprüfer haben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, aus welchem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung beschließen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt neben postalischer Übersendung auch die Übermittlung per Telefax oder per Email. Dabei ist die Tagesordnung mit bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung von Anträgen auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden und die keine Änderung der bestehenden Satzung zur Folge hätten, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Oder 3. Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes erschienene Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr stimm- und antragsberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung einer Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. § 15 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der erschienenen ordentlichen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Wahlen

- (1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei volljährigen natürlichen Personen, die nicht unbedingt dem Verein angehören müssen.
- (2) Wahlen erfolgen sofern nur ein Vorschlag vorliegt per Akklamation, sonst schriftlich und geheim. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Wahlberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit, so ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen, wobei die Zahl der Bewerber auf die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmen im ersten Wahlgang begrenzt wird.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwandorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtgebiet Schwandorf zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2008 in Schwandorf beschlossen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes ermächtigt, soweit dies aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften erforderlich ist.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern:



Die Abschrift wurde am 19.09.2011 von der derzeitigen 2. Vorsitzenden Anja Kolbeck angefertigt. Einige Rechtschreib- und Grammatikfehler des Originals wurden in der Abschrift verbessert.